



## Anlagenbericht 2018

zur Handlungsorientierten Sozialberichterstattung

### Integration ist Teilhabe

Familie, Bildung und Arbeit  
als Voraussetzung gelingender Integration

LAG·FW



Freie Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

## Impressum

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

[www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)

Verantwortlich:

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) Niedersachsen

Text: Dr. Michael Meilwes – unter Mitarbeit des Fachausschusses Migration und Integration

Abbildung Deckblatt:

Landesamt für Statistik Niedersachsen

[www.statistik.niedersachsen.de](http://www.statistik.niedersachsen.de)

Hannover, August 2018

<b>Einleitung</b> .....	4
<b>I. Armuts- und Teilhabebegriff</b> .....	4
<b>II. Fakten zum Asyl</b> .....	5
II.1. Zu den Erstanträgen .....	5
II.2. Zur Schutzquote .....	6
II.3. Zum Verfahrensstau bei den Verwaltungsgerichten .....	7
<b>III. Zum Armutsrisiko von Flüchtlingen</b> .....	7
III.1. Zur Armutsgefährdungsquote .....	8
III.2. Armutsrisiko und Erwerbstätigkeit .....	8
III.3. Armutsrisiko durch mangelnde Teilhabe .....	8
<b>IV. Integration ist Teilhabe</b> .....	9
IV.1. Integration in Bildung .....	9
a) Schulische Bildung .....	9
b) Berufliche Bildung .....	11
IV.2. Integration in den Arbeitsmarkt .....	13
a) Rechtliche Rahmenbedingungen der Zugänge zum Arbeitsmarkt .....	13
b) Das Konzept der „Bleibeperspektive“ .....	14
c) Der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung .....	15
d) Der Zugang zu Integrationskursen .....	15
e) Strukturelle Hindernisse des Zugangs zum Arbeitsmarkt .....	16
IV.3. Zum Integrationspotential von Familie .....	17
a) Der rechtliche Rahmen des Familiennachzuges .....	17
b) Aspekte des Integrationspotenzials von Familie .....	18
c) Zur Anzahl der nachzugsberechtigten Familienangehörigen .....	20
<b>V. Handlungsempfehlungen der LAG FW</b> .....	20
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	22

Die Herausforderungen der Zuwanderung für unsere Gesellschaft<sup>1</sup> sind auf Dauer enorm und vielfältig. Um diese zu bewältigen, scheint es gesellschaftlicher Konsens zu sein, den Flüchtlingsschutz neu auszurichten. Die neue Ausrichtung sollte möglichst in einer Balance zwischen dem Wunsch nach Steuerung und Kontrolle der Zuwanderung und den berechtigten Ansprüchen von Schutzbedürftigen gefunden werden (vgl. Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) 2017).<sup>2</sup> Die Wohlfahrtsverbände Niedersachsens unterstützen dafür eine Integrations- und Teilhabepolitik für Flüchtlinge, die sich „als Teil einer Gesellschaftspolitik“ (Kommissionsbericht Einwanderungsland Deutschland 2017, S. 10) versteht und sich an alle Bevölkerungsgruppen richtet, „Neuzugewanderte und Alteingesessene“ (ebenda). Diese Sicht geht davon aus, dass Flüchtlinge durch einen schnellen und einfachen Zugang zu Bildung und Arbeit – viele bleiben auf Dauer – eine bessere Integrationsperspektive haben und ihr Armutsrisiko dadurch verringert wird.

Im Verlauf der Gestaltung und Umsetzung der Asylpolitik in Deutschland seit 2015 sind eine Reihe struktureller Probleme sichtbar geworden. Dieser Beitrag konzentriert sich auf zwei Problemlagen. Eine Problemlage ist das hohe Armutsrisiko für Flüchtlinge (vgl. Butterwegge 2016). Die zweite Problemlage sind die vielen Barrieren im Zugang von Asylbewerber\*innen zu Arbeit und Bildung. Offene Zugänge zu diesen gesellschaftlichen Bereichen sind jedoch Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration von Flüchtlingen und die Minderung ihres Armutsrisikos. Zudem können Familien ein erhebliches Integrationspotenzial bieten. Deshalb wird für einen uneingeschränkten Familiennachzug plädiert.

Dieser Anlagenbericht wird rechtliche und strukturelle Faktoren beschreiben, die den Zugang zu schulischer und beruflicher Bildung sowie zum Arbeitsmarkt behindern. Zudem werden ausgewählte Lösungsansätze skizziert, wie z. B. Aspekte des Integrationspotenzials von Familien. Handlungsempfehlungen der LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Nds. bilden den Abschluss des Berichts.

## I. Armuts- und Teilhabebegriff

Armut in Deutschland ist relativ. Sie zeigt sich in mangelndem Geldeinkommen. Armut zeigt sich aber auch, wenn die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht möglich bzw. eingeschränkt ist. Zentrale Teilhabebereiche in unserer Gesellschaft sind die Bereiche Bildung, Arbeit und Soziale Rechte. Sie gründen auf sozial- und gesellschaftspolitischen Normen. Dieses Verständnis von Armut unterscheidet zwischen individuellen und gesellschaftlichen Bedingungen für die Verwirklichung von Lebenschancen. Zu den individuellen Bedingungen werden die materiellen und nichtmateriellen Ressourcen, zu den gesellschaftlichen Bedingungen werden soziale Zugangsmöglichkeiten, z. B. zu Bildung gezählt. Relative Armut lässt sich also als Mangel an Verwirklichungschancen oder als Ausgrenzung interpretieren. Positiv gewendet kann ein hohes Maß an Verwirklichungschancen

<sup>1</sup> Deutschland ist ein Einwanderungsland. Die Fluchtzuwanderung ist nur eine Form von Migration. Laut Statistischem Bundesamt lebten in Deutschland Ende 2017 10,6 Mio. Menschen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit. Auffallend ist, dass „die Zuwanderung aus EU-Mitgliedsstaaten (...) 2017 deutlich gestiegen (...)“ (SZ. v. 13.04.2018, S. 6) ist.

<sup>2</sup> Flüchtlinge, die nach Deutschland wollen, werden es zukünftig noch schwerer haben, ihr Ziel zu erreichen. Die EU-Kommission verfolgt u. a., das grundlegende Ziel, den Zugang zum europäischen Asylsystem für Schutzsuchende zu verwehren. Insofern wird es eine gemeinsame europäische Asylpolitik geben. Diese hat jedoch nicht das Ziel, Flüchtlingen den Schutz Europas zu gewähren, sondern erfindungsreich den Zugang nach Europa zu blockieren (vgl. dazu Lochbihler 2018).

ausreichende materielle Ressourcen bedeuten oder wie in diesem Bericht gedacht: Integration. Insofern ist Integration Teilhabe. Eine schnelle Teilnahme von Flüchtlingen an Bildungsmaßnahmen und die schnelle Aufnahme einer Beschäftigung, beides möglichst unmittelbar nach ihrer Ankunft, sowie die Gewährung des Rechts auf Familienzusammenführung sind eine Bedingung sowie Gradmesser ihrer Integration.

## II. Fakten zum Asyl

Die Zahl der Schutzsuchenden erreichte 2016 den bisherigen Höhepunkt. Zum Ende 2017 haben etwa 1,4 Mio. Flüchtlinge in der Bundesrepublik Asyl beantragt. Die meisten von ihnen kommen aus Syrien, Irak, Afghanistan und Eritrea. Das sind Regionen, in denen bewaffnete Konflikte, unsichere politische Verhältnisse und eklatante Menschenrechtsverletzungen herrschen.

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass viele Flüchtlinge auf Dauer im Land bleiben. Ein Grund dafür ist die lange Dauer der Asylverfahren und der anschließenden gerichtlichen Überprüfung von Ablehnungsbescheiden. Wenn der Asylantrag abgelehnt wird, stehen den Flüchtlingen rechtliche Mittel zur Verfügung, durch die sie lange legal im Land verbleiben können. Das hat auch seinen guten Grund, denn auch für die Aufenthaltsbeendigung sind die Achtung der Menschenwürde, der Grundrechtsschutz und die Verhältnismäßigkeit im Rechtsstaat fundamentale Anforderungen.

Der Großteil der Flüchtlinge ist jung. Darum stellt die Fluchtzuwanderung vor allem auch das Bildungssystem vor große Herausforderungen. Die Zahlen zum Armutsrisiko von Flüchtlingen machen deutlich, wie abhängig die Verhinderung von Armut auch und gerade für Flüchtlinge von der Integration in den Arbeitsmarkt ist. Die Fakten zur Familienzusammenführung zeigen, dass die heftige Debatte um den Familiennachzug im Grunde „nur“ ein Randthema der Fluchtzuwanderung ist. Die vom IAB<sup>3</sup> ermittelte Anzahl der Familienangehörigen von Flüchtlingen, die noch im Ausland sind und möglicherweise nach Deutschland kommen – im Übrigen auf sicheren Wegen – bedeute für Deutschland keine zusätzliche Herausforderung.

### II.1. Zu den Erstanträgen

Die Erstanträge auf Asyl in Deutschland gehen mittlerweile erheblich zurück. In 2015 wurden 441 899 Erstanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt (vgl. BAMF 12/2015). In 2016 stiegen die Erstanträge beim BAMF auf 722 370, also im Vergleich zum Vorjahr um 63,5 % (vgl. BAMF 12/2016). In 2017 wurden 198 317 Erstanträge vom BAMF entgegengenommen. Das ist ein Rückgang der Antragszahlen um 72,5 %.

In 2018 wurden bis Ende Februar 26 633 Erstanträge entgegengenommen. In den Monaten Januar und Februar 2017 wurden 33 475 Erstanträge gestellt. Das ist ein Rückgang der Antragszahlen um 20,4 % im Vergleich zum Vorjahr (vgl. BAMF 2/2018).

Von den 198 317 Antragstellenden in 2017 waren 60 % männlich und 40 % weiblich (BAMF 12/2017).

<sup>3</sup> Die IAB-Studie von Oktober 2017 ist die einzige wissenschaftliche Erhebung, die fundierte Zahlen zum Thema Familiennachzug liefert.

Tabelle 1: Das Alter der Antragstellenden (vgl. BAMF 3/2018)

Alter	Anteil in Prozent
0 - 15 Jahre	39,4 %
16 – 17 Jahre	5,6 %
18 - 24 Jahre	18,9 %
25 - 29 Jahre	11,4 %
30 - 34 Jahre	8,6 %
35 - 39 Jahre	6,0 %
40 - 44 Jahre	3,8 %
Andere	6,3%

Im Berichtsjahr 2017 waren die folgenden Staatsangehörigkeiten am stärksten vertreten (vgl. ebenda):

- Syrien mit 48 974 Erstanträgen  
In 2016 mit 266 250 Erstanträgen (- 81,6 %)
- Irak mit 21 930 Erstanträgen  
In 2016 mit 96 116 Erstanträgen (- 77,2 %)
- Afghanistan mit 16 423 Erstanträgen  
In 2016 mit 127 012 Erstanträgen (- 87,1 %).

Die Entwicklung der Zahlen zu den Erstanträgen auf Bundesebene zeigt sich auch in der Anzahl, der auf Niedersachsen verteilten Menschen. Auf Niedersachsen wurden in 2015 37 975 Erstantragstellende verteilt (vgl. BAMF 12/2015). In 2016 stieg die Anzahl der Erstantragstellenden auf 85 582 Menschen (vgl. BAMF 12/2016). In 2017 ging die Anzahl der Menschen auf 18 861 Erstantragstellende zurück (vgl. BAMF 12/2017). In den ersten zwei Monaten in 2018 wurden nach Niedersachsen 2 575 Erstantragstellende verteilt (vgl. BAMF 2/2018).

## II.2. Zur Schutzquote

Die sogenannte Gesamtschutzquote für Flüchtlinge lag nach Angaben des BAMF 2017 bei 43,3 %. 38 % der Asylanträge wurden abgelehnt. 21 % der Asylantragstellenden wurden als Flüchtlinge anerkannt, 16 % erhielten subsidiären Schutz, 7 % erhielten ein Abschiebungsverbot (vgl. BAMF Asylgeschäftsbericht 12/2017). In der Gesamtschutzquote sind auch Anträge enthalten, die „formell“ entschieden wurden, also ohne inhaltliche Prüfung. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Asylantrag zurückgezogen wurde oder ein anderes EU-Land zuständig ist („Dublin-Fall“).<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Das „Dublin-Prinzip“ ist eine zentrale Säule des europäischen Asylsystems: Sofern die asylsuchende Person keine besondere Verbindung zu einem bestimmten Staat hat, ist für die Durchführung des Asylverfahrens der Staat der Ersteinreise zuständig. Mit der Erweiterung durch die Dublin-III-Verordnung der EU in 2013 erfasst dieses Zuständigkeitsprinzip nun auch die Menschen, die subsidiären Schutz beantragt haben.

Die Schutzquote liegt deutlich höher, wenn anders gerechnet wird. ProAsyl spricht für den Zeitraum 2015 - 2017 von einer „bereinigten Schutzquote“ von 63 %. Diese errechnet sich, indem man von allen Asylentscheidungen die sogenannten „formellen Entscheidungen“ abzieht. Folgt man dieser Rechnung, benötigen eine große Mehrheit der Flüchtlinge, die in Deutschland ankommen, Schutz.

### II.3. Zum Verfahrensstau bei den Verwaltungsgerichten

Im Jahr 2016 verging von der Ankunft bis zur Entscheidung über einen Asylantrag über ein Jahr. Je nach Herkunftsland warten die Betroffenen deutlich länger. Die Bearbeitungszeit lag 2016 im Schnitt bei sieben Monaten. Hinzu kam eine **Wartezeit** von durchschnittlich knapp sechs Monaten bis überhaupt ein Asylantrag gestellt werden konnte. Vergleichsweise schnell erhielten syrische Flüchtlinge 2016 den Bescheid des BAMF. Doch auch bei ihnen lagen zwischen Ankunft und der Entscheidung über ihren Asylantrag in der Regel zehn Monate. Bei somalischen Flüchtlingen dauert allein das Verfahren eineinhalb Jahre, mit der Wartezeit zur Antragstellung braucht es im Durchschnitt mehr als zwei Jahre bis zur Entscheidung (vgl. Dauer der Asylverfahren in 2016, in: Bundesdrucksache 18/11262). Im Jahr 2017 haben sich die Wartezeiten zwar verringert, aber etliche Asylsuchende aus verschiedenen Herkunftsländern sind nach wie vor einer langen Warte- und Bearbeitungszeit ausgesetzt. Dies hat u. a. auch Auswirkungen auf die Integration in den Arbeitsmarkt und die Höhe der Sozialleistungen.

„Im Juli 2017 waren mehr als 283 000 Verfahren anhängig, somit fast doppelt so viele wie Ende 2016“ (Vollmer, u. a. 2017, S. 91) Ein negativer Asylbescheid verpflichtet Asylbewerber\*innen zum Verlassen der Bundesrepublik, wenn nicht aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht begründet werden kann (vgl. §§ 58, 59 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), § 34 Asylgesetz (AsylG)). Die Flüchtlinge haben aus guten Gründen ein Klagerecht gegen einen ablehnenden Bescheid. „Fast die Hälfte der abgelehnten Asylbewerber\*innen (...) hat Erfolg mit der Klage“ (ebenda). Hinzu kommen die Duldungen, durch die die Abschiebung ausgesetzt wird. Nach Informationen des BAMF werden derzeit 75 % der Ausreisepflichtigen geduldet (vgl. ebenda).

## III. Zum Armutsrisiko von Flüchtlingen

Für Flüchtlinge sind die dringenden Fragen nach ihrer Ankunft im Aufnahmeland, die nach ihrer Bleibeperspektive und ob sie hier mit ihrer Familie zusammenleben können. Ebenso dringend ist die Frage nach ihren Arbeitsmöglichkeiten, die mit der Frage nach einem Einkommen verbunden ist, das zur Daseinssicherung reicht. Beides, Arbeit und Einkommen, bedingt einander und beides bestimmt das Armutsrisiko von Flüchtlingen, aber auch von einheimischen Bevölkerungsgruppen.

Arbeit garantiert jedoch nicht ein Einkommen, das Armutsrisiken verhindert. „Fast jeder zehnte Beschäftigte in Niedersachsen bessert seine Einkünfte mit einem Nebenjob auf. Von den 2,8 Millionen Menschen mit einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit hatten Ende des Jahres knapp 250 000 noch zusätzlich einen Minijob, wie das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) mitteilt“ (Evers; Berger 2017, S. 8). Das Armutsrisiko der einheimischen Bevölkerung sinkt trotz guter Wirtschaftslage nicht und damit erst recht nicht das der Flüchtlinge. Sie müssen enorme Anpassungsleistungen erbringen, um sich in dieser Gemengelage behaupten zu können.

### III.1. Zur Armutsgefährdungsquote

In der Sozialberichterstattung und Armutsforschung ist der Indikator von materieller Armut die Armutsgefährdungsquote. Sie beginnt bei weniger als 60 % eines variablen Durchschnittseinkommens (vgl. HSBN 2018, S. 86ff). In 2016 lag die Armutsgefährdungsschwelle in Niedersachsen für einen Einpersonenhaushalt bei einem Nettoeinkommen von 953 Euro. Die Armutsgefährdungsquote in Niedersachsen lag 2016 bei 16 %. Hinter dieser Quote verbergen sich rund 1,2 Mio. Menschen. Flüchtlinge werden nicht explizit bei der Ermittlung der Armutsgefährdungsquoten nach Lebenslagen ausgewiesen. Sie sind in der Statistik<sup>5</sup> in der Gesamtmenge „Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und ausländische Staatsangehörige“ miterfasst. „Menschen mit Zuwanderungsgeschichte waren mit 30,9 % zweimal so oft armutsgefährdet wie jene ohne Zuwanderungsgeschichte mit 12,2 % (...). Bei den Ausländerinnen und Ausländern war die Quote mit 43 % mehr als drei Mal so hoch wie bei den deutschen Staatsangehörigen mit 13,5 %. (...)“ (HSBN 2018, S. 90).

Zahlen der Bundesagentur für Arbeit im Februar 2018 verdeutlichen die hohe Anzahl von Flüchtlingen, denen Armut droht. „Von 4,27 Millionen Menschen im erwerbsfähigen Alter, die Hartz IV beziehen, sind rund 600 000 Geflüchtete“ (Heidenreich 2018, S. 1). Im Vergleich dazu hatten im September 2017 rund 195 000 Flüchtlinge aus den wichtigsten Herkunftsländern eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (vgl. Wölbert; Tscharnke 2018).

### III.2. Armutsrisiko und Erwerbstätigkeit

Die Armutsgefährdung der Menschen mit Migrationshintergrund wird auch deutlich, wenn man sie in Beziehung zur Erwerbsarbeit setzt.

In Niedersachsen wiesen in 2016 zwar die Erwerbslosen mit 54,7 % die höchste Armutsgefährdungsquote auf. Doch das betraf „lediglich“ 89 000 Menschen. Bei den Erwerbstätigen betrug die Quote 7,3 %. Enorm hoch ist jedoch die Anzahl der armutsgefährdeten Männer und Frauen, die **noch in Arbeit** sind: Es sind 286 000 Menschen. Von diesen armutsgefährdeten Erwerbstätigen waren 37,4 % atypisch beschäftigt, also u. a. geringfügig beschäftigt wie so viele der Flüchtlinge, wenn sie erste Arbeit finden. „Etwa ein Viertel der armutsgefährdeten atypisch Beschäftigten waren Ausländerinnen und Ausländer. Allerdings betrug die Armutsgefährdungsquote der atypisch Beschäftigten ohne deutsche Staatsangehörigkeit 28,5 % und lag bei den Deutschen „nur“ bei 11,8 %“ (HSBN 2018, S. 94).

Da in den nächsten Jahren weiter viele Fluchtzuwanderer lediglich im Niedriglohnsektor Arbeit finden werden, werden sie auch zunehmend auf Transferleistungen angewiesen sein. Es scheint, als kann tatsächlich von einer drohenden Verfestigung einer ethnischen Unterschichtung unserer Gesellschaft gesprochen werden (vgl. Butterwegge 2017). Dieser Verfestigungstendenz kann nur mit einer erfolgreichen Integration der Zuwanderer\*innen und auch der Fluchtzuwanderer\*innen begegnet werden.

### III.3. Armutsrisiko durch mangelnde Teilhabe

Armut bedeutet neben dem wirtschaftlichen Risiko auch eine mangelnde Teilhabe an der Gesellschaft. Der Zugang zu den gesellschaftlichen Bereichen Bildung und Arbeit ist für die Integration von Flüchtlingen von besonderer Bedeutung. Zudem kann ein funktionierender Familienzusam-

<sup>5</sup> Es gibt bei [www.destatis/Zahlen&Fakten/FAQ](http://www.destatis/Zahlen&Fakten/FAQ), (abgerufen am 28.03.2018), den Begriff „Schutzsuchende“. Der ist jedoch für die HSBN nicht angewendet worden.



menhalt wesentlich für eine erfolgreiche Integration sein. Allerdings stehen Flüchtlinge, aber auch Unternehmen, in den Bereichen Bildung und Arbeit vor zahlreichen Hürden: Zu kritisieren sind die bereits erwähnten lange dauernden Asylverfahren, fehlende schulische und berufliche Qualifikationen, aufwändige Vermittlungsprozesse in Ausbildung und Arbeit. Hinzu kommt, dass ein funktionierender Familiennachzug für subsidiär geschützte Menschen sehr schwer möglich ist. Denn der Familiennachzug ist für diese Flüchtlingsgruppe zurzeit ausgesetzt und voraussichtlich ab August 2018 nur eingeschränkt möglich.

## IV. Integration ist Teilhabe

Im Folgenden werden rechtliche und strukturelle Faktoren beschrieben, die den Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt sowie den Familiennachzug regeln bzw. erschweren. Zudem werden ausgewählte Lösungsansätze vorgestellt.<sup>6</sup> Für die Bereiche Bildung, Arbeitsmarkt und Familie wird das Integrationspotential in diesem Bericht exemplarisch dargestellt. Selbstverständlich sind auch viele andere Bereiche für den Integrationsprozess von großer Bedeutung, diese werden an dieser Stelle aber nicht weiter beleuchtet.

### IV.1. Integration in Bildung

Der Großteil der Flüchtlinge ist jung. „Darum stellt die Fluchtzuwanderung vor allem das Bildungssystem vor Herausforderungen“ (SVR 2017, S. 120). Diese Herausforderungen sind nicht neu, wie z. B. die zu geringe Anzahl an Kindertagesstättenplätzen. Doch vor dem Hintergrund der Fluchtzuwanderung werden tragfähige Strukturen in der frühkindlichen Bildungsphase umso dringlicher. Auf den Aspekt der frühkindlichen Bildung wird jedoch in diesem Bericht nicht explizit eingegangen werden können.

#### a) Schulische Bildung

Laut der Aufnahmerichtlinie der EU muss ein Schulzugang spätestens drei Monate nach dem Antrag auf Asyl gewährt werden. Viele Bundesländer, deren jeweilige Verfassung und Schulgesetz vorgibt, ab wann ein Flüchtling die Schule besuchen darf bzw. muss, lassen Flüchtlinge deutlich länger warten. Vorwiegend ist ein Schulbesuch erst dann vorgesehen, wenn die geflüchteten Kinder und Jugendlichen ihren Wohnsitz im Bundesland haben und davon ausgegangen werden kann, dass sie zumindest im kommenden Jahr dort eine Schule besuchen. Von Land zu Land unterscheidet sich, ab wann solch ein gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt und die Schulpflicht beginnt. In Niedersachsen beginnt die Schulpflicht ab Zuweisung zu einer Kommune. In 2015 und 2016 mussten Flüchtlinge monatelang auf ihre Zuweisung warten. Im schlimmsten Fall verpassten junge Flüchtlinge ein ganzes Schuljahr. Die Familien könnten in einer solchen Situation ein Schulbesuchsrecht einfordern, sie müssten sich jedoch zum Teil auf völker- und europarechtliche Normen berufen, denn in den Schulgesetzen einiger Bundesländer gilt das Recht auf Bildung nur implizit.<sup>7</sup>

Die 33 000 allgemeinbildenden Schulen in Deutschland sollen den geflüchteten Kindern und Jugendlichen Fachwissen und allgemeine Fähigkeiten vermitteln und zudem die soziale Integration

<sup>6</sup> Gestützt wird sich hierbei im Wesentlichen auf die Einschätzungen und Empfehlungen des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration (vgl. Jahresgutachten 2017), den Bericht der Kommission der Heinrich-Böll-Stiftung, sowie auf das Gutachten von M. Knuth zur Arbeitsmigration von Flüchtlingen

<sup>7</sup> In Niedersachsen gibt es im Schulgesetz in § 4 ein Recht auf Bildung.

fördern. Die Bundesländer sind dazu verpflichtet, sie dabei zu unterstützen.<sup>8</sup> Der größte Teil der Neuankömmlinge muss zunächst die deutsche Sprache lernen. Sie sollten schnell ein Sprachniveau erreichen, das sie am Regelunterricht teilnehmen lässt. Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen ergeben sich die folgenden Fragen: Wie können Flüchtlinge am besten unterrichtet werden, z. B. separat oder integriert? Welche Unterrichtsinhalte sollten im Vordergrund stehen? Wo ist der Ort der Beschulung, um Segregation zu vermeiden?

- Die Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Erstaufnahme für Asylsuchende in Niedersachsen entsprechen nicht den internationalen Verpflichtungen. In der Erstaufnahme greift keine Schulpflicht. Die nur an wenigen Standorten der Landesaufnahmebehörde angebotene Kinder- und Jugendbetreuung stellt keinen Ersatz für einen Schulbesuch dar. Bestimmte Flüchtlingsgruppen werden dauerhaft nicht in Kommunen verteilt und halten sich daher über viele Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen auf. Eine Regelbeschulung ist weder gegeben noch vorgesehen.
- Nach Durchlaufen der Ankunftscentren sollte in den Erstaufnahmeeinrichtungen regelmäßig an allen Standorten eine Unterrichtsvorbereitung in Form der erprobten „Interkulturellen Lernwerkstatt“ für alle dort untergebrachten Kinder und Jugendliche umgesetzt werden. Die „Interkulturelle Lernwerkstatt“ eignet sich jedoch nicht zur längerfristigen Beschulung. Bei einem länger als drei Monate dauernden Aufenthalt in der Erstaufnahme muss die Beschulung analog zur Regelschule, ggf. zunächst durch Sprachlernklassen – wie sie an vielen Standorten in Niedersachsen im Jahr 2015 vom Land eingerichtet wurden – sichergestellt werden. Nach Möglichkeit sollte dies in Anbindung an und in Räumlichkeiten von Regelschulen geschehen.
- Trotz jahrelanger Erfahrung mit Flüchtlingen und anderen Neuzuwanderern gibt es bisher kaum gesicherte Erkenntnisse darüber, wie geflüchtete Kinder und Jugendliche am besten unterrichtet werden können. Entsprechend vielfältig sind die Beschulungsmodelle. Es gibt keine belastbaren Vergleichsuntersuchungen dazu, ob ein gemeinsamer Unterricht vom ersten Tag an besser oder schlechter ist als getrennte oder teilintegrierte Beschulung oder welches Modell für welche Altersstufe am besten wirkt.
- Es gibt Schulen mit einem sog. rhythmisierten Ganztagsangebot, die deutlich mehr Möglichkeiten haben, den Spracherwerb von Flüchtlingen zu fördern, denn hier können am Vor- und Nachmittag Unterrichts-, Lern- und Freizeitphasen im Wechsel stattfinden. Bisher profitieren weniger als 6 % aller Kinder mit und ohne Migrationshintergrund davon (vgl. SVR 2017, S. 128ff). Die Teilnahme am Ganztagsangebot ist nach wie vor freiwillig.
- Das Angebot an Ganztagschulen wurde in den letzten Jahren erheblich ausgebaut. Es fehlt jedoch an Konzepten und an pädagogischem Fachpersonal, die Flüchtlinge optimal fördern zu können.

Mögliche Lösungsansätze:

- Die bisherigen Erkenntnisse erlauben zwar keine Rückschlüsse darüber, wie geeignet oder wirksam die derzeit praktizierten Fördermaßnahmen für geflüchtete Kinder und Jugendliche sind.

<sup>8</sup> Nach Art. 7 Abs. 1 GG ist der Staat verantwortlich, soziale, migrationsbedingte und andere Ungleichheiten im Bildungssystem auszugleichen (vgl. SVR 2017, S. 126).

Es gibt jedoch Praxisbeispiele, die sinnvoll erscheinen. Ein Beispiel ist die systematische Bildungsintegration in Schleswig-Holstein. Dort müssen die Kinder und Jugendlichen kurz nach ihrer Ankunft am Schulunterricht teilnehmen. Die Integration in den Regelunterricht erfolgt in drei Schritten. Zuerst lernen die Kinder in einem der 201 Sprachlernzentren grundlegende Deutschkenntnisse. Im zweiten Schritt wird grundsätzlich in Regelschulen gemeinsam gelernt. Neben dem Fachunterricht erhalten die Flüchtlingskinder bis zu sechs Sprachförderstunden pro Woche. Im dritten Schritt wird die Zahl der Förderstunden je nach Sprachstand verringert, danach gibt es nur noch Regelunterricht (vgl. SVR 2017, S. 130f).

- Eine flächendeckende Lehrer\*innenausbildung zum Thema Sprachbildung gibt es u. a. in Niedersachsen. Per Gesetz sind alle Lehramtsstudierenden verpflichtet, einen oder mehrere Kurse zum Thema Sprachbildung zu belegen. Sprachlernen sollte in allen Fächern zum Thema gemacht werden.

## b) Berufliche Bildung

Das duale Ausbildungssystem hat sich in den letzten Jahren aufenthaltsrechtlich stark geöffnet. Anerkannte Flüchtlinge haben rechtlich uneingeschränkt Zugang zum Ausbildungsmarkt. Asylsuchende können nach einer dreimonatigen Wartefrist eine Ausbildung antreten, sofern die örtliche Ausländerbehörde zustimmt. Neue Zahlen der Bundesagentur für Arbeit zeigen: „Immer mehr Flüchtlinge absolvieren inzwischen eine Lehre. Demnach machten Ende September 2017 in Deutschland rund 27 700 junge Leute aus den wichtigsten Asylherkunftsländern eine duale Ausbildung. 2016 waren es erst 12 000 und 2015 nur 6 600 gewesen“ (Wölbart; Tscharnke 2018, S. 11). In Niedersachsen war die Entwicklung ähnlich. „Die Zahl aus diesen Flüchtlingsländern stieg hier von 640 im Jahr 2015 auf rund 2 800 im Jahr 2017. Der Anteil der Auszubildenden an der Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Flüchtlinge erhöhte sich in dem Zeitraum von 8 auf 14 %“ (ebenda). Gleichwohl sind die Zugänge zum Ausbildungssystem zu verbessern.

Der deutsche Arbeitsmarkt orientiert sich vor allem an formaler Qualifikation, deshalb ist die Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung besonders für Flüchtlinge schwierig, wenn die betreffende Person keinen anerkannten Berufsabschluss hat. In vielen Herkunftsländern gibt es kein Berufsbildungssystem, das dem deutschen dualen System ähnelt, daher können nur wenige eine zertifizierte Berufsausbildung vorweisen. Viele Menschen verfügen zwar über berufliche Erfahrungen und Kenntnisse, diese sind aber mit den Anforderungen des deutschen Arbeitsmarkts gar nicht oder nur schwer vereinbar. Es gibt Flüchtlinge, die bei ihrer Ankunft über fortgeschrittene Sprachkenntnisse und einen Schulabschluss verfügen, der in Deutschland anerkannt ist. Überwiegend gilt jedoch: keine Ausbildung ohne Vorbereitungskurse. Diese Kurse, vielfach als Übergangssystem bezeichnet, sind nicht für alle Flüchtlinge gleichermaßen zugänglich. In einigen Bundesländern endet die Berufsschulpflicht mit dem 18. Lebensjahr. Ältere Flüchtlinge können wieder berufsschulpflichtig werden, wenn sie eine Ausbildung beginnen. In diesen Fällen gilt die Berufsschulpflicht für die Dauer der Ausbildung.

- Wenn die jungen Erwachsenen nicht mehr schulpflichtig für eine allgemeinbildende Schule sind, können sie je nach Alter zunächst eine Berufsschule besuchen, um sich für eine Ausbildung zu qualifizieren. Dort durchlaufen sie oft erst eine ein- oder zweijährige Ausbildungsvorbereitung für geflüchtete Personen ohne Deutschkenntnisse. Für dieses Angebot spielen Aufenthaltstitel und Bleibeperspektive rein rechtlich keine Rolle. Eine größere Rolle spielt das Alter und ihr Auf-

enthaltort in Deutschland. Denn in einigen Bundesländern können sie an der Ausbildungsvorbereitung der Berufsschulen nicht mehr teilnehmen, sobald sie volljährig sind.<sup>9</sup> Dieser äußerst unübersichtliche rechtliche Flickenteppich geht zulasten junger Flüchtlinge, denn damit hängt ihr Zugang zu beruflicher Bildung nach wie vor zu stark von ihrer regionalen Zuteilung und somit vom Zufall ab.

- Wenn Flüchtlinge die landesspezifische Altersgrenze überschritten haben, müssen sie auf außerschulische Bildungsmaßnahmen zugreifen. Das sind vor allem die Integrationskurse des BAMF und die breit gefächerten Förderangebote der Bundesagentur für Arbeit (BA). Diese greifen jedoch nicht nahtlos ineinander, so dass eine durchgängige Begleitung der jungen Flüchtlinge nicht gewährleistet ist. Das erhöht die Gefahr, dass Maßnahmen abgebrochen werden. Grundsätzlich ist der Zugang zu Integrationskursen von der Bleibeperspektive abhängig und Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern haben keinen Zugang zu diesen Kursen (s. Kapitel IV.2.a)). Flüchtlinge aus Ländern mit mittlerer Bleibeperspektive sind mit längeren Wartezeiten konfrontiert.
- Obwohl immer mehr Flüchtlinge eine Lehre durchlaufen, kennen viele Flüchtlinge das duale Ausbildungssystem gar nicht. Andere erkennen das System nicht als Zugangsweg zu qualifizierter Beschäftigung an. Ihnen ist nicht klar, warum es sich für sie lohnen kann, anstelle einer gering qualifizierten Beschäftigung eine mehrjährige Ausbildung aufzunehmen. Zumal, wenn sie z. B. ihre Schulden bei Schleusern abzahlen müssen oder ihre Eltern unterstützen wollen. Ihre Lebenssituation passt nicht zu Deutschlands Ausbildungssystem, das zuerst Spracherwerb, dann die Ausbildungsvorbereitung, dann die duale Ausbildung und erst danach eine Entlohnung über dem Existenzminimum vorsieht. Allein die Vorbereitungskurse und die Ausbildung dauern insgesamt schon fünf Jahre.

#### Mögliche Lösungsansätze:

- Flexible Ausbildungsmodelle – ein vielversprechendes Modell ist die Teilzeitausbildung. Sie ist seit 2005 möglich, als sie im Bundesberufsbildungsgesetz für Ausnahmefälle von „berechtigtem Interesse“ verankert wurde. Dieses Modell wurde bisher vor allem von Müttern genutzt, um Ausbildung und Familie besser zu vereinbaren.
- Die Bereitstellung von Ausbildungsformaten in Teilzeit und die Zertifizierung abgeschlossener Module als Teile auf dem Weg zur Vollausbildung – diese Formate sind geeignet, den Interessenkonflikt zwischen Ausbildung und gering qualifizierter Beschäftigung zu verringern.
- Der Ausbau von Ausbildungskapazitäten – zwar ist „zum vierten Mal nacheinander (...) im vergangenen Jahr die Zahl der Lehrstellen gestiegen. Rechnerisch gibt es mehr Stellen als Bewerber“ (Esslinger 2018, S. 4). Doch es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren der Bedarf an Ausbildungsplätzen erheblich steigen wird. „Allein für die 18- bis 25-jährigen, die 2015 nach Deutschland geflüchtet sind, wird ein Bedarf von bis zu 120 000 zusätzlichen Plätzen in Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben erwartet (SVR Bericht 2017, S. 131). Es ist klar, dass zusätzliche Ausbildungsplätze nur mit Hilfe der öffentlichen Hand realisiert werden können. Beispiele dafür

<sup>9</sup> In Niedersachsen gibt es „SPRINT“, ein Sprach- und Integrationsprojekt für jugendliche Flüchtlinge, dessen Regellaufzeit maximal ein Jahr umfasst. Das maximale Eintrittsalter ist 21 Jahre.

gibt es im gesamten Bundesgebiet, z. B. ausbildungsbegleitende Hilfen und assistierte Ausbildung; Programme der BA werden zwar angewendet, gleichwohl bisher wenig nachgefragt. Zudem gibt es viele außerbetriebliche Ausbildungsstätten, die Flüchtlinge auch ohne betriebliche Anbindung zum Abschluss führen können. Notwendig ist, dass die Ausbildung dort der dualen Ausbildung gleichrangig ist. So würden auch einheimische Auszubildende von der Erweiterung dieses Angebots profitieren.

- Die Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) – sie sollten passende Ausbildungsangebote entwickeln können und die Flüchtlinge in der betrieblichen Ausbildungsphase begleiten können.
- Eine stärkere Anerkennung von informeller Bildung.
- Die Instrumente der Ausbildungsförderung sollten für alle jungen Flüchtlinge unabhängig von Wartezeiten und Bleibeperspektiven geöffnet werden, bspw. Einstiegsqualifizierungen wie das Berufsvorbereitungsjahr für junge Ausländerinnen und Ausländer (s. Kapitel IV.2. c) - e)).

## **IV.2. Integration in den Arbeitsmarkt**

Der Arbeitsmarkt scheint zurzeit mit einer steigenden Erwerbstätigkeit und einer geringen Arbeitslosigkeit in einer guten Verfassung zu sein (vgl. Burkert; Dercks, 2017). Doch es muss genauer hingeschaut werden.

Die Vermittlung in Arbeit gelingt umso besser, je früher sie in Angriff genommen wird. Die ersten Wochen und Monate sind entscheidend für eine erfolgreiche Integration. Eine frühzeitige Erfassung von Geflüchteten als Arbeitslose bereits im Asylverfahren ist daher notwendig, um die Bedarfe bei den Unterstützungsleistungen vor allem der Kommunen abschätzen zu können. Zugleich muss ein friktionsloser Übergang, insbesondere der Qualifikationskette, bei einem Rechtskreiswechsel gegeben sein.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist von weiteren Parametern sowie von deren Kombinationen abhängig. Einige Parameter werden im Folgenden genannt.

### **a) Rechtliche Rahmenbedingungen der Zugänge zum Arbeitsmarkt**

Insgesamt ist die Rechtsmaterie, die für Flüchtlinge den Rahmen für den Aufenthalt in Deutschland und die verschiedenen Zugänge und Teilhabe, z. B. zum Arbeitsmarkt und zu Sozialen Rechten, bildet, sehr unübersichtlich. Es gibt das Grundgesetz (GG), das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Integrationsgesetze auf Bundes- und Landesebene, die Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB), eine Vielzahl von Verweisen und dazu einen uneinheitlichen Sprachgebrauch der Behörden, die das Leben der Flüchtlinge regeln sollen. Den Zugang zum Arbeitsmarkt bestimmen je nach Aufenthaltstitel das Asylgesetz (AsylG), das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und die Beschäftigungsverordnung (BeschV). Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Für Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist der Zugang dagegen eingeschränkt.

Tabelle 2: Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt (SVR 2017, S. 147)

	Asylsuchende	Subsidiärer Schutz; Abschiebungs- verbot; humanitärer Aufenthalt	Asylberchtigte (GG), Flüchtlinge (GFK)	Geduldete
Rechtsnorm	§ 55 AsylG	§ 25 (2), (3), (5) Auf- enthG	§ 25 (1), (2), AufenthG	§ 60 AufenthG
Statustitel	Aufenthalts- gestattung	Aufenthaltserlaubnis	Aufenthalts- erlaubnis	Duldung
Ausbildung, Praktika, Freiwilli- gendienst	Nach 3 Monaten erlaubt	sofort erlaubt	sofort erlaubt	Sofort erlaubt s. § 32 (2) BeschV
unselbständige Arbeit	1. - 3. Monat verbo- ten; 4. - 15. Monat mit Vorrangprüfung; ab 16. Monat ohne Vorrangprüfung	sofort erlaubt	Sofort erlaubt	1. - 3. Monat verboten; 4. - 15. Monat mit Vorrang- prüfung; ab 16. Monat ohne Vorrang-prüfung (in den meisten Agenturbezirken für 3 Jahre ausgesetzt
Hoch qualifizierte Tätigkeit, Arbeit bei Verwandten	Nach 3 Monaten erlaubt	sofort erlaubt	sofort erlaubt	sofort erlaubt s. § 32 (2) BeschV

Kaum verständlich für Flüchtlinge ist, dass für die Vermittlung in Arbeit zwei Verwaltungen verantwortlich sind. Solange, wie sie finanzielle Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, sind die Arbeitsagenturen verantwortlich. Die Agenturen betreuen im Hinblick auf Berufsorientierung und Arbeitsmarktintegration. Dabei „gelten die Vorschriften des SGB III für Nichtleistungsbezieher\*innen, die eine Beratung oder eine Ausbildungs-/Arbeitsvermittlung suchen“ (Knuth 2016, S. 7). Die anerkannten Flüchtlinge fallen dagegen bei Bedürftigkeit in den Bereich des SGB II. Sie erhalten dann zur Unterhaltssicherung Arbeitslosengeld II. Die Zuständigkeit für die Förderung wechselt dabei zu den Jobcentern.

### b) Das Konzept der „Bleibeperspektive“

Der Begriff „Bleibeperspektive“ taucht erstmals in der Verordnung zum Asylpaket I auf, das am 24.10.2015 in Kraft trat. Gemäß der Definition des Bundesinnenministeriums (BMI) und des BAMF werden anhand der Gesamtschutzquoten ihrer Herkunftsstaaten a priori unterschiedliche Gruppen von Flüchtlingen mit unterschiedlich „hoher“ oder „guter“ Bleibeperspektive konstruiert. Von dieser Definition ausgehend werden in der Folge unterschiedliche Möglichkeiten zur frühzeitigen Teilnahme an den BAMF-Integrationskursen und weiteren arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen an eine „hohe“ oder „gute Bleibeperspektive“ gekoppelt. Keine gute Bleibeperspektive zugebilligt zu bekommen, ist dabei jedoch keineswegs gleichbedeutend damit, dass die so kategorisierten Geflüchteten Deutschland schnell wieder verlassen werden. Viele der Geflüchteten werden aus den unterschiedlichsten Gründen über viele Jahre und Jahrzehnte in Deutschland leben. Ein großer Anteil der Menschen, die das Label „keine gute Bleibeperspektive“ tragen, erhalten bereits im erstinstanzlichen Asylverfahren eine Schutzbedürftigkeit zuerkannt, z. B. aufgrund von Duldung oder aus humanitären Gründen, und damit eine tatsächliche individuelle Aufenthaltsperspektive. Dies traf 2016 in mehr als 70 000 Fällen zu (vgl. BAMF 2016, Asylgeschäftsstatistik 12/2016).<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Ein weiterer Grund sind die langen Bearbeitungszeiten von Asylanträgen beim BAMF. Nicht selten liegen zwischen Einreise, Antragstellung und Asylentscheidung viele Monate und Jahre.

Zwar bieten zunehmend die Fachverwaltungen „(...) Flüchtlingen möglichst schnelle Förderung zum Erwerb der deutschen Sprache und zur beruflichen Orientierung bzw. Qualifizierung an“ (Löhlein 2017, S. 60). Doch davon profitieren in der Regel nur die Flüchtlinge, denen man aufgrund politischer Entscheidungen und statistischer Winkelzüge eine „gute Bleibeperspektive“ unterstellt. D.h., neben den als Flüchtlinge anerkannten Menschen<sup>11</sup> erhalten nur diejenigen den Status „gute Bleibeperspektive“, die aus Ländern stammen, bei denen die Anerkennungsquote über 50 % liegt (z. Z. Syrien, Irak, Iran, Eritrea, und Somalia). Diese **kollektive Einteilung** und die damit verbundene Zuweisung von Rechten **vor der Würdigung des Einzelfalls** ist sehr problematisch. Am Beispiel von Flüchtlingen aus Afghanistan wird diese Einteilung besonders fragwürdig. „Deren Anerkennungsquote lag 2015 mit 47,6 % knapp unter der 50-Prozent-Schwelle, allerdings auch nur, weil die „sonstigen Erledigungen“ – also insbesondere die „Dublin Fälle“ – nicht mitberücksichtigt wurden“ (ebenda). Entsprechend lag die bereinigte Schutzquote dann bei 76,6 %. Im Jahr 2016 lag die offizielle Schutzquote bei afghanischen Flüchtlingen bei 55,8 %. Dennoch wurden sie nicht in die Gruppe der „Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive“ aufgenommen.

### c) Der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung

Laut § 132 Abs. 1 SG XIII können Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung bestimmte Leistungen der Ausbildungsförderung nur dann erhalten, wenn bei ihnen ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“. Die Bundesagentur zieht daraus den Schluss, dass von einem dauerhaften Aufenthalt nur bei Asylsuchenden aus den Herkunftsländern mit hoher Anerkennungsquote auszugehen ist. „Dabei bleibt völlig unberücksichtigt, dass von einem solchen rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt auch dann auszugehen ist, wenn ein Asylsuchender eine Ausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat“ (Löhlein 2017, S. 60). Denn dann haben Asylsuchende unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung für die Ausbildung und auf eine anschließende Aufenthaltserlaubnis, wenn ein entsprechender Arbeitsplatz gefunden wurde.

### d) Der Zugang zu Integrationskursen

„Manche Förderkonzepte setzen voraus, dass ein Integrationskurs parallel besucht wird (...), andere dass er abgeschlossen ist, und Träger wie Arbeitgeber\*innen machen die Teilnahme an Maßnahmen und Praktika vom Erreichen eines Sprachniveaus von mindestens B1, in manchen Fällen auch B2 abhängig“ (Knuth 2016, S. 7).<sup>12</sup> Das Integrationsgesetz vom 31.07.2016 verschärft einerseits die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Andererseits werden Asylbewerber\*innen mit schlechter Bleibeperspektive vor ihrer Anerkennung von der Teilnahme an solchen Integrationskursen ausgeschlossen. „Während die Asylverfahren für Flüchtlinge mit hoher Bleibeperspektive oder aber aus sicheren Herkunftsländern mittlerweile im Durchschnitt innerhalb der ersten beiden Monate nach Registrierung abgeschlossen sind, gibt es bei Flüchtlingen aus anderen Herkunftsländern immer noch deutlich längere Verfahren“ (Löhlein 2017, S. 61).<sup>13</sup> Der gleichen Praxis folgt die Bundesagentur für Arbeit Ende 2015 mit ihrem „Einstiegskurs für Asylbewerber“. Da der Integrationskurs zunehmend als das erste Glied einer Prozesskette behandelt wird, verzögern sich damit auch alle anderen Schritte. Ein politisches und statistisch definiertes Gruppenmerkmal entscheidet, nicht aber die individuelle Integrationsperspektive.

<sup>11</sup> In der Bundesrepublik werden Menschen auch nach Artikel 16a Grundgesetz und nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) als Flüchtlinge anerkannt.

<sup>12</sup> Der gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen versteht unter B1- und B2 Niveau eine „Selbständige Sprachverwendung“ (Knuth 2016, S. 8).

<sup>13</sup> Nach wie vor gibt es laufende Asylverfahren aus den Jahren 2013 und 2014.

## e) Strukturelle Hindernisse des Zugangs zum Arbeitsmarkt

- Zu den strukturellen Hürden gehört auch die Wohnsitzauflage, die die Flexibilität und die Mobilität der Flüchtlinge einschränkt. Anerkannte Flüchtlinge konnten bis 2016 frei über ihren Wohnsitz entscheiden. Im Integrationsgesetz wurde eine Wohnsitzauflage eingeführt. D. h. es ist möglich, den Flüchtlingen für drei Jahre ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen Wohnsitz zuzuweisen. Das gilt sowohl für Asylberechtigte auf der Grundlage des GG, für international Schutzberechtigte aber auch für subsidiär Geschützte.
- Für arbeitssuchende Flüchtlinge gibt es nur wenige offene Stellen. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) schätzte die Anzahl der offenen Stellen für das vierte Quartal 2015 auf 150 000 für sog. Helfer\*innentätigkeiten. Bei dieser Zahl handelt es sich um einen rollierenden Bestand, der in ähnlicher Größenordnung immer vorhanden sein wird. Um diese Arbeitsplätze konkurrieren jedoch nicht nur die Flüchtlinge untereinander, sie konkurrieren auch mit den ansässigen Arbeitssuchenden.
- Trotz einer hohen Beschäftigungsnachfrage und steigender Beschäftigung hat der deutsche Arbeitsmarkt einen strukturellen Überschuss an Ungelernten ohne Beschäftigung. Im Jahr 2015 waren 13 % der Beschäftigten auf einem Helfer\*innenniveau (vgl. Knuth 2016). Bis 2030 wird dieser Anteil weiter sinken. Unter den Arbeitslosen hatten 46 % keine abgeschlossene Berufsausbildung. Die Arbeitslosenquote von Ungelernten war viermal so hoch wie bei Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung und achtmal so hoch wie bei Akademiker\*innen.
- Die berufliche Qualifikation in Deutschland ist sehr formal ausgerichtet. Da es in den Herkunftsländern kein vergleichbares berufliches System gibt, müssen informell erworbene berufliche Kenntnisse der Flüchtlinge durch Kompetenzfeststellungsverfahren ermittelt werden.

Etwa 500 000 anerkannte Asylbewerber\*innen, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte im erwerbsfähigen Alter müssen sich mit diesen strukturellen Hindernissen des deutschen Arbeitsmarktes auseinandersetzen. Hinzu kommen ca. 157 000 registrierte Arbeitslose im Kontext von Fluchtmigration, die zu drei Fünftel jünger als 35 Jahre waren (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2017). Weiter hinzu könnten noch Arbeits- und Ausbildungssuchende kommen, die nach dem Ende ihres Asylverfahrens oder nach einer Ablehnung ihres Antrags einen in unterschiedlicher Art und Weise eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Zudem drängen Flüchtlinge mit Schutzstatus, die Hartz IV beziehen, auf den Arbeitsmarkt. Im September 2017 stammte fast jeder sechste Leistungsberechtigte aus einem der acht wichtigsten Asylherkunftsländer. Das sind Syrien, Irak, Afghanistan, Iran Eritrea, Pakistan, Somalia und Nigeria (Buchsteiner 2018). Insgesamt sind es 936 407 Männer, Frauen und Kinder, die von Hartz IV leben. „Im Vorjahresmonat waren es noch 565 480 gewesen. Das entspricht einem Anstieg um gut 65 % innerhalb eines Jahres“ (ebenda).

### Mögliche Lösungsansätze

- Einstiegsqualifizierungen (EQ) als Brücke nutzen:  
Junge Geflüchtete sollten so schnell wie möglich den Weg in die Betriebe finden. Mit einer Übergangsquote von über 60 % sind die EQ schon seit Jahren bewährte Brücken, um förderbedürftige Jugendliche in Ausbildung zu bringen. Die Absolvierung einer EQ führt bislang nicht zu



einem gesicherten Aufenthaltsstatus. Wie bei einer Ausbildung sollte eine EQ zu einem gesetzlich gesicherten Abschiebeschutz führen. Geflüchtete benötigen in der Regel während einer Einstiegsqualifizierung parallel zum praktischen Unterricht sprachlichen und fachtheoretischen Unterricht. EQs sollten daher mit Sprachkursen und ggf. ausbildungsbegleitenden Hilfen der Agenturen für Arbeit kombiniert werden. Eine Alternative könnte die Teilnahme am Unterricht von Klassen der Berufsvorbereitung sein.

- Geflüchtete über 25 Jahre in passende Qualifizierungsangebote vermitteln:  
Gering qualifizierte Flüchtlinge sollten passgenaue Angebote zur Qualifizierung erhalten. Möglich wäre ein schrittweiser Weg über Teilqualifikationen. Teilqualifikationen sind Bausteine staatlich anerkannter Ausbildungsberufe, die beschäftigungsbegleitend oder in Vollzeit erworben werden können. Im Anschluss an die Qualifizierung bieten Arbeitgeberverbände, Bildungsträger und die Kammern Kompetenzfeststellungen an und dokumentieren den Erfolg über Zertifikate. Teilqualifikationen werden bereits seit einigen Jahren für Arbeitssuchende oder Beschäftigte angeboten, die keinen auf den Arbeitsmarkt verwertbaren Berufsabschluss haben.
- Unternehmensinitiativen:  
36 größere und öffentlich bekannte Unternehmen gründeten in 2016 die Unternehmensinitiative „Wir zusammen“. Diese Unternehmung hat das Ziel, 230 Praktikumsplätze rollierend und 150 zusätzliche Ausbildungsplätze einmalig mit Flüchtlingen zu besetzen. Mit den Praktika wurde im März 2016 begonnen und zum 01.09.2016 starteten die ersten 40 Auszubildenden. Da die Erteilung der für die Ausbildung erforderlichen Ausbildungserlaubnisse bis zu sechs Monate dauern kann, ist es durchaus sinnvoll, Anwärterinnen und Anwärter mit langem Zeitvorlauf zu ermitteln.

### **IV.3. Zum Integrationspotential von Familie**

„Eltern brauchen ihre Kinder. Kinder brauchen ihre Eltern. Ein Leben in der Familie ist die Basis von Integration“ (Prantl 2018, S. 4).

Das wissen die Deutschen, denn für sie ist Familie der Rahmen für ein gelingendes Leben. Sie sind glücklich in ihren Familien. „Das sieht zumindest die Mehrheit der Deutschen so: 68% der Menschen in Westdeutschland und 76 % in Ostdeutschland erachten eine eigene Familie und Kinder als sehr wichtig für ihre Leben“ (Weick 2016). Entsprechend ist das Recht auf Schutz der Familie als hohes Gut im Grundgesetz geregelt. Doch wenn es um die Familienzusammenführung von Flüchtlingen geht, schaut die Mehrheit der deutschen Bürger\*innen weg. So wird Schritt für Schritt aus einem Recht für Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz eine „Kannregelung“, eine Möglichkeit. Es gibt für sie in diesem Fall auch keinen „Vertrauensschutz“. Flüchtlinge, die seit zwei Jahren warten und sich darauf eingestellt haben, dass sie ab dem 16.03.2018 wieder die Chance auf ein gemeinsames Leben mit ihren Familienangehörigen haben, vertrauten umsonst auf die Aussage der Politik. Stattdessen ist das Recht auf „Schutz der Familie“ auf dem „Sondierungsmarkt“ einer Regierungsbildung zur „Handelsware“ geworden. Das vorläufige Ergebnis ist: Laut Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU auf Bundesebene können ab dem 01.08.2018 monatlich 1 000 Familienangehörige von Flüchtlingen mit subsidiärem Schutz nachziehen.

#### **a) Der rechtliche Rahmen des Familiennachzuges**

Menschen, die nach Artikel 16a GG als Asylberechtigte oder nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) als Flüchtlinge anerkannt wurden, haben ein Recht auf den Nachzug ihrer Ehepartner\*innen

und Kinder. Eingetragene Lebenspartner\*innen, die der Ehe gleichgestellt sind, sind ebenfalls nachzugsberechtigt.

Artikel 16a GG leitet sich aus Artikel 6 GG (Schutz von Familie und Ehe) ab und ist auch durch das Völkerrecht und das Europäische Recht abgesichert. Geflüchtete, die seit dem 17.03.2016 subsidiären Schutz erhalten haben, haben dagegen keinen Anspruch auf den Nachzug von Familienangehörigen. Diese Regelung ist bis zum 31.07.2018 befristet. Das führt de facto zu einer Familientrennung von vier bis fünf Jahren. Denn schon ohne die neue Wartefrist sind Familien aufgrund der Flucht oftmals lange getrennt. Die Dauer des Asylverfahrens in Deutschland beträgt z. B. für Afghan\*innen oftmals mehr als zwölf Monate. Erst nach positivem Asylbescheid – innerhalb von drei Monaten – kann ein Antrag auf Familiennachzug gestellt werden. Danach verfällt der Rechtsanspruch und wird zur „Kannregelung“. Das dann folgende Botschaftsverfahren dauert ebenfalls rund ein Jahr. Kommt es nun zu der geplanten Wartefrist von zwei Jahren, werden Familien de facto auf Jahre getrennt. Das ist mit dem Grundgesetz (Art. 6 GG) nicht vereinbar. Für unbegleitete Minderjährige ist die Verschärfung am folgenschwersten: Werden sie in den Jahren der Aussetzung des Familiennachzugs volljährig, haben sie den Anspruch auf Nachzug ihrer Eltern verloren. Sie sind also dauerhaft von ihren nächsten Angehörigen getrennt. Der Rechtsanspruch auf den Familiennachzug besteht bei Erwachsenen grundsätzlich nur für Ehepartner\*innen und minderjährige Kinder. In außergewöhnlichen Härtefällen können auch Ausnahmen für die Eltern und andere Familienangehörige gemacht werden. Bei minderjährigen Kindern sind auch die Eltern nachzugsberechtigt. Die Rechtspraxis zeigt, dass der Familiennachzug fast ausschließlich Ehepartner\*innen und Kindern gewährt wird. Lt. Zahlen des BAMF entfielen in 2016 94 % des Familiennachzugs von Syrer\*innen auf Nachzüge von Ehepartner\*innen und Kindern.

Bürger\*innen aus Drittstaaten, die eine Aufenthaltserlaubnis haben, die sich nicht aus politischen, völkerrechtlichen oder humanitären Gründen ableitet, können auch ein Recht auf Familiennachzug geltend machen. Diese Form des Familiennachzugs unterliegt jedoch materiellen Einschränkungen. Diese Antragsteller\*innen müssen genügend Wohnraum und ausreichende Existenzmittel nachweisen, so dass keine Grundsicherungsmittel in Anspruch genommen werden müssen.

### b) Aspekte des Integrationspotenzials von Familie

Die Befürworter\*innen einer Familienzusammenführung sehen in einer Familie erhebliches Integrationspotenzial für Flüchtlinge, aber auch erheblichen Nutzen für die Aufnahmegesellschaft. Wen die Sorge um Kinder, Partner\*innen oder Eltern quält, der steht unter Stress, der tut sich schwer, den Alltag zu bewältigen und sich einzuleben, ganz egal, wie lange sie/er am Ende in Deutschland bleiben wird. Wer aufs Handy starrt und auf Lebenszeichen aus dem Kriegsgebieten wartet, hat keinen Kopf, sich aufs Lernen oder Arbeiten zu konzentrieren. Wie belastend eine Trennungssituation ist, zeigen beispielhafte Äußerungen von Flüchtlingen:

Beispiel 1 – die drastische Äußerung eines jungen Syrers:

**„Du entkommst dem Tod, aber du kommst zu einem anderen Tod, und das ist die Trennung von denen, die du liebst“ (zit. n. SVR 2017, S. 4).**

Welche Wirkung kann Familie auf den Eingliederungsprozess von Flüchtlingen haben?<sup>14</sup>

<sup>14</sup> Vgl. Studie des SVR 2017, Was Flüchtlinge wirklich wollen. Flüchtlinge wollen vor allem eine sichere Bleibeperspektive, Arbeit und mit ihrer Familie leben.

Die Familie gibt Halt im Leben auch und gerade in der ersten Phase des Migrationsprozesses. Wie sehr, drückt sich in geäußerten Emotionen von Betroffenen aus. Flucht ist eine enorme Herausforderung. Die Tränen beim Abschied, die Sehnsucht nach den geliebten Menschen und Orten, das Ankommen und Einleben am neuen Lebensort stellen die betroffenen Menschen vor eine Zerreißprobe. „Eine neue Sprache, neue Gesichter, neue Straßen, jede Menge geschriebene und ungeschriebene Regeln, das Wetter, das Essen u. s. w. alles muss sich neu angeeignet werden“ (Nunez 2017, S. 52). Noch drastischer ist die Situation für Menschen, die nicht freiwillig aufgebrochen sind, sondern aufgrund von Krieg, Elend und Zerstörung. Die Äußerungen von zwei Flüchtlingen:<sup>15</sup>

Beispiel 2 – ein Syrer, 68 Jahre alt:

**„Was uns schlaflos und Sorgen macht, ist die Familienzusammenführung. Meine Frau ist in Damaskus. Sie leidet an den Problemen des Krieges. Sie leidet daran, dass wir weit weg sind (...) dies macht uns schlaflos, mehr als alles in unserem Leben“ (ebenda).**

Beispiel 3 – ein Syrer, 42 Jahre alt:

Der Mann hatte 2015 zuletzt seine Frau und seine beiden Kinder in den Armen. Der Mann lebt mit eingeschränktem Schutzstatus, d. h. er hat keinen Asylanspruch, darf aber hierbleiben, solange in seiner Heimat Krieg herrscht. Er vermisst seine Angehörigen.

**„Mein Herz tut weh, wenn ich mit meiner Familie telefoniere“ (HAZ. v. 03.02.2018).**

Aus **entwicklungspsychologischer Sicht** sind Familien für eine altersgemäße Entwicklung von Kindern von Bedeutung. „Die wesentliche Grundvoraussetzung für eine positive Persönlichkeitsentwicklung wird in der Erfüllung kindlicher Grundbedürfnisse gesehen. Diese wird durch bestimmte Formen der Fürsorge, Betreuung und Erziehung sowie Erfahrungen in und mit der Umwelt ermöglicht“ (Werner 2006).

Die emotionalen Äußerungen und der entwicklungspsychologische Hinweis machen deutlich, dass in der Familie Zuneigung eine wichtige Rolle spielt, um das jeweilige Ich zu stärken. Familie kann also für die Stabilität des seelischen Haushalts sorgen. Gleichwohl, Familie ist aber vor allem auch eine **Versorgungs- und Verantwortungsgemeinschaft** in allen Phasen des Zuwanderungsprozesses.

Familie ist auch die erste wichtigste **Sozialisationsinstanz**. Die Menschen erwerben in Familien Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihr ganzes Leben prägen. Sie lernen Grenzen kennen und Konflikte auszutragen. Mit der Erziehung und Bildung von Kindern eröffnen und sichern Familien nachhaltig Lebenschancen. Familien leisten Alltagsbewältigung und Zukunftsvorsorge. Der letzte Punkt ist besonders wichtig, weil viele Flüchtlingsfamilien aus Gesellschaften kommen, die kein ausgebauter sozialstaatliches Sicherungssystem haben. Alle Sozialleistungen und Absicherungen gegen die Risiken des Lebens werden überwiegend zwischen den Generationen erbracht. Diese Funktion der materiellen Absicherung findet ihren Ausdruck in der gegenseitigen Erwartungshaltung, welchen „Wert“ sie füreinander haben.

Die Sozialisationsfunktion als Integrationsleistung in die Aufnahmegesellschaft, die durch die Familienmitglieder selbst und durch die Verwandtschaftsbeziehungen von Familien ausländischer

<sup>15</sup> In den geäußerten Selbstwahrnehmungen „hilft das Gefühl, die Bedeutung der Situation zu erkennen und die Bedeutung einerseits anderen direkt über den Ausdruck des Gefühls mitzuteilen sowie andererseits, Handlungen zur Bewältigung der Situation einzuleiten“ (Brucks 1998 S. 115).

Herkunft erbracht werden, kann eine weitere erhebliche Entlastung der Aufnahmegesellschaft sein. Denn als institutionalisierte Aufgabe ist sie personell und finanziell sehr aufwendig.

### c) Zur Anzahl der nachzugsberechtigten Familienangehörigen

Zu Beginn des Jahres 2018 lebten in Deutschland rd. 600 000 Geflüchtete mit Schutzstatus (vgl. Brücker 2017). Rund 400 000 werden als anerkannte Asylbewerber\*innen (GG) und Flüchtlinge nach der GFK das Recht auf den Nachzug ihrer Ehepartner\*innen und minderjährigen Kinder haben. Weitere 200 000 Menschen haben überwiegend einen subsidiären Schutzstatus, wenn sie seit April 2016 zugezogen sind. Für diese Menschen wurde der Familiennachzug ausgesetzt. Die Frage, wie viele Familienangehörige das Recht auf Familiennachzug tatsächlich in Anspruch nehmen werden, kann nur grob beantwortet werden. Die Ergebnisse einer Studie des Instituts für Arbeitsmarktforschung, des Forschungszentrums des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF-FZ) und des Sozioökonomischen Panels (SOEP) am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) zeigen zwar, dass mehr als 90 % der Geflüchteten ihre im Ausland lebenden Ehepartner\*innen und minderjährigen Kinder nach Deutschland holen wollen.<sup>16</sup> Vielfach wird von einer Zahl von rund einem, mitunter sogar von drei, vier nachzugsberechtigten Familienangehörigen ausgegangen. Tatsächlich liegt die Zahl erheblich niedriger, u. a. weil lediglich 46 % der Geflüchteten verheiratet sind und nur 43 % Kinder haben.

Die Prognose der IAB-Studie lautet: Auf die erwachsenen anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlinge in Deutschland kämen zum Jahresende 2017 100 000 bis 120 000 nachzugsberechtigte Ehepartner\*innen und Kinder, die im Ausland leben. Wenn die engsten Familienangehörigen der Menschen mit subsidiärem Schutz hinzugerechnet werden, steigt die Zahl auf 150 000 bis 180 000 Menschen.

## V. Handlungsempfehlungen der LAG FW

Eine inklusive Gesellschaft muss allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen und den Menschen ermöglichen, einen Betrag zu leisten. Deshalb muss auch Integration als Teilhabe an der Gesellschaft in allen Bereichen verstanden werden und zwar ohne Ausgrenzung von Menschen.

Deshalb fordern wir:

1. Eine möglichst schnelle kommunale Verteilung aller neu ankommenden Flüchtlinge.
2. Anker-Zentren in der geplanten Form lehnen wir grundsätzlich ab.
3. Der Zugang zu den Instrumenten der Arbeits- und Ausbildungsförderung sowie zu Bildungsangeboten sollte von Beginn an möglich und – anders als es zurzeit geregelt ist – unabhängig von der Bleibeperspektive und dem Aufenthaltsstatus sein.

<sup>16</sup> Die Befragung ist eine jährliche Wiederholungsbefragung, die erstmals in 2016 4 816 Erwachsene in 3 554 Haushalten interviewte und Basisangaben von in diesen Haushalten lebenden 5 717 Minderjährigen erhoben hat.

4. Das Recht auf Zusammenleben in der Familie ist ein Grundrecht und gilt für alle Menschen. Das Land Niedersachsen muss sich für dieses Grundrecht einsetzen.
5. Auch mit Bezug auf die Ausführungen in der Kinderrechtskonvention fordern wir eine Schulbildung für alle Kinder, egal an welchem Ort sie leben. Das bedeutet: Spätestens nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland müssen alle Kinder zur Schule gehen können.
6. Um die Menschen zu ihrer Rolle in der inklusiven Gesellschaft zu ermächtigen, müssen die bisherigen Strukturen unabhängiger Flüchtlings- und Migrationsberatung aufrechterhalten werden.

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. 2017, Stellungnahme zum Recht auf Familie nach der Flucht.
- Bartelheimer, P. 2007, Politik der Teilhabe. In Fachforum der Friedrich Ebertstiftung Nr. 1.
- Bartelheimer, P. 2014, Teilhabe, Gefährdung und Ausgrenzung als Leitbegriffe der Sozialberichterstattung. In: SOFI-Mitteilungen Nr. 12., S. 47 - 61.
- Barwig, K. 2014, Ein halbes Jahrhundert Arbeitsmigration nach Deutschland. Ein halbes Jahrhundert Familiennachzug. In: ZAR, S. 42 - 51.
- Berthold, T. 2014, In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland.
- Bommes, M. 2007, Integration-gesellschaftliches Risiko und politisches Symbol. In: APuZ Nr. 22 - 23, S. 3 - 5.
- Brücker, H. 2017, Familiennachzug. 150 000 bis 180 000 Ehepartner und Kinder von Geflüchteten mit Schutzstatus leben im Ausland, In: IAB-Forum.
- Brucks, U., Arbeitspsychologie personenbezogener Dienstleistungen. 1998.
- Buchsteiner, R. 2018, Fast jeder sechste Hartz -IV-Bezieher ist Flüchtling. In: HAZ. v. 20.01.2018, S. 4.
- Bundesagentur für Arbeit 2017, Fluchtmigration. In: Berichte: Arbeitsmarkt kompakt.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 2015. Asylgeschäftsbericht 12/15.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 2017. Asylgeschäftsbericht 12/2017.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016. Asylgeschäftsbericht 12/2016.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 3/2018: Das Bundesamt in Zahlen 2017. Asyl.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2017. 5. Armuts- und Reichtumsbericht. Lebenslagen. Kurzbericht.
- Bundesministerium für Familie, Frauen und Jugend (BMFJ) 2000, 6. Familienbericht. Familien ausländischer Herkunft in Deutschland. Leistungen-Belastungen-Herausforderungen. In: Bundesdrucksache 14/4357.
- Bundesministerium des Inneren (BMI) 2018. Presseinformation v. 16.01.2018.
- Butterwegge, C. 2016, Flucht in die Armut. In: Blätter für deutsche und internationale Politik Nr. 2 2016.
- Butterwegge, C. 2016, Armutsdefinition und Fluchtmigration. In: Gesellschaft, Wirtschaft, Politik (GWP) Nr. 2/2016, S. 143 - 148.
- Dahmen, D., u. a. 2017, Gut, schlecht, unklar- Die Bleibeperspektive und ihre Folgen für die Integration von Geflüchteten. In: Heinrich-Böll-Stiftung. Einwanderungsland Deutschland, S. 131 - 143.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 2017, Armuts- und Reichtumsbericht.
- Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2016), Einwanderungsland Deutschland. Die Fakten im Überblick.
- Enzensberger, H. M. 2015, Versuche über den Unfrieden.
- Geißler, R. 2014, Migration und Integration. In: www.bpb.de. Abgerufen am 12.02.2018.
- Heidenreich, U. 2018. Armes reiches Deutschland. In: Süddeutsche Zeitung v. 03.03.2018, S. 1.
- Kastner, B., Familien gehören zusammen. In: SZ v. 09.10.12. 2018, S. 4.
- Knuth, M. 2016, Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen. In: WISO-Diskurs Nr. 21.
- Kommissionsbericht Einwanderungsland Deutschland. Perspektiven für eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Flüchtlings- und Entwicklungspolitik, Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.) 2017.
- Löhlein, H. 2017, Armut von Flüchtlingen. In: DPWV (Hrsg.) Armuts- und Reichtumsbericht, S. 59 - 64.
- Lochbihler, B. 2018, Der EU-Türkei-Deal als Menetekel. In Blätter für deutsche und internationale Politik, S. 89 - 95.
- Meyer, T. 2017, „Es bedeutet den Zusammenbruch unserer privaten Welt. In: Arendt, H. 2017, Wir Flüchtlinge, S. 41 - 59.
- Muy, S.; Gutekunst, M. 2017, Die subtile Aufhebung eines Grundrechts. In: Migration und Soziale Arbeit Nr. 2, S. 151 - 159.

- Nauck, B. 2002, Solidarpotenziale von Migrantenfamilien. In: [www.library.fes.de](http://www.library.fes.de). Abgerufen am 10.01.2018.
- Nauck, B. 2007, Integration und Familie. In: APuZ Nr. 22 - 23, S. 19 - 25.
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (Hrsg.). Handlungsorientierte Sozialberichterstattung Niedersachsen (HSBN). Entwurf Statistikeil 2018.
- Nunez, S. 2017, Ausgrenzung und Migrantisierung. In: DPWV, Armuts- und Reichtumsbericht, S. 53 - 57.
- Prantl, H. 2018, Abschreckung Hoch Drei. In: SZ. v. 17.01.2018, S. 4.
- Pro Asyl. Der Einzelfall zählt, news 2018, in: [www.proasyl.de](http://www.proasyl.de). abgerufen am 26.03.2018
- Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) 2017, Chancen in der Krise: Zur Zukunft der Flüchtlingspolitik in Deutschland und Europa. Jahresbericht.
- Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2017. Was wirklich wichtig ist: Einblicke in die Lebenssituation von Flüchtlingen. In: Kurzinformation des Forschungsbereichs Nr. 1.
- Schneider, N., Vielfalt der Familie. In: [by-nc-nd/3.0](http://by-nc-nd/3.0) [www.bpb.de](http://www.bpb.de). Abgerufen am 12.02.2018.
- UNHCR Deutschland 2017, Wer gehört zur Familie? Der Begriff der Familie bei Familienzusammenführungen zu Personen mit internationalem Schutz. In: Asylmagazin Nr. 4, S. 138 - 144.
- Vollmer, C.; u. a. Reformpotenziale für die Rückkehrpolitik. In: Kommissionsbericht 2017, S. 83 - 107.
- Weick, St. 2017, Einstellungen zu Heirat und Elternschaft in Deutschland, zit. n. Brodmerkel, A., Familie im Wandel. [by-nc-nd/3.0](http://by-nc-nd/3.0) für [www.bpd.de](http://www.bpd.de). Abgerufen am 12.02.2018.
- Werner 2006, Was brauchen Kinder, zit. n. Berthold, T. 2014, In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland.

